

# Information zur Änderung des Waffengesetzes ab 01.01.2026

## Bedürfnisnachweis für Sportschützen

Ab dem 1. Januar 2026 treten für alle Sportschützen und Waffenbesitzer in Deutschland neue Regelungen zum Bedürfnisnachweis für den weiteren Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen in Kraft.

Der Bayerische Sportschützenbund (BSSB) stellt hierzu auf seiner Homepage einen Leitfaden bereit. Aktuell besteht kein Handlungsbedarf. Diese Information dient ausschließlich der frühzeitigen Orientierung.

Alle Waffenbesitzer werden künftig von ihrer zuständigen Waffenbehörde (Landratsamt) angeschrieben und zur Vorlage eines Bedürfnisnachweises aufgefordert.

Die erste Überprüfung erfolgt fünf Jahre nach Erhalt der Waffenbesitzkarte (WBK), die zweite nach zehn Jahren. Maßgeblich sind jeweils die letzten 24 Monate vor dem Prüfzeitpunkt.

Nach Ablauf von zehn Jahren ist grundsätzlich nur noch die Mitgliedschaft in einer schießsportlichen Vereinigung durch die Vorstandschaft zu bestätigen.

Für die Befürwortung eines Antrags durch den Verband ist vorab eine Gebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

Der vollständige Verfahrensweg sowie die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BSSB zu finden unter:

BSSB Home → Service → Top-Themen → Formulare im BSSB → Waffenrecht / Bedürfnisse → „Antrag Bedürfnis für den weiteren Besitz ab 01.01.2026“

Neu bereitgestellt wurden zudem folgende Formulare: – Nachweis Wettkämpfe für Überkontingent-Waffen – Übersicht Disziplinen – Nachweis Sportschützeneigenschaften

Wichtig: Im Formular zum Nachweis der Sportschützeneigenschaft ist ausdrücklich angegeben, dass die Trainingseinheiten nach den Regeln des BSSB durchzuführen und wahrheitsgemäß anzugeben sind. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten kann die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gefährdet sein.

Die aktuell gültigen Regeln sowie die zulässigen Scheiben für die jeweiligen Disziplinen sind im Regelwerk und im Scheiben-Anhang (Annex) auf der BSSB-Homepage abrufbar.

Trainingseinheiten oder Disziplinen anderer Verbände werden bei WBK-Anträgen beim BSSB grundsätzlich nicht anerkannt.

## Originalinformation (BSSB-Mitteilung):

### **Aenderung bei der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen für den weiteren Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen gemäß § 14 Abs. 4 und 5 WaffG ab 1. Januar 2026**

Seit Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes müssen Sportschützen, die erlaubnispflichtige Waffen besitzen, einen Bedürfnisnachweis für den weiteren Besitz erbringen. Sofern die Eintragung der ersten Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte (WBK) weniger als zehn Jahre zurückliegt, ist der Nachweis in Form von Schießnachweisen zu erbringen. Einzelheiten hierzu sind in § 14 Abs. 4 und 5 WaffG geregelt. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Die Zuständigkeit für die Erteilung für die Bedürfnisbestätigungen für den weiteren Besitz liegt **bis 31. Dezember 2025** bei den **Vereinen**. **Ab 1. Januar 2026** müssen diese Bestätigungen – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – vom **Landesverband** ausgestellt werden (§ 58 Abs. 21 WaffG).

#### **Das Antragsverfahren stellt sich ab 2026 wie folgt dar:**

- Die Überprüfung über das Fortbestehen des Bedürfnisses durch die Behörde erfolgt auch weiterhin grundsätzlich fünf bzw. zehn Jahre nach Eintragung der ersten erlaubnispflichtigen Waffe in die WBK. Maßgeblicher Überprüfungszeitraum sind ebenso weiterhin die letzten 24 Monate vor dem jeweiligen Überprüfungsstichtag.
- Im Überprüfungszeitraum muss nachgewiesen werden, dass mit jeder im Besitz befindlichen Waffenart entweder einmal im Quartal oder sechsmal innerhalb eines 12-Monatszeitraums mit der eigenen Waffe geschossen wurde. Der Nachweis ist zunächst gegenüber dem Verein in Form von Schießaufzeichnungen wie beispielsweise einer Schießkladde oder einem Schießbuch zu erbringen.
- Der Verein bestätigt das Erbringen der erforderlichen Schießnachweise im hierfür vorgesehen Formular, welches vom Schützen (Antragsteller) und vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand zu unterzeichnen ist.
- Dieses Formular wird dann an die BSSB-Geschäftsstelle über- sandt (per Post). Die BSSB prüft die Angaben abschließend und stellt bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen die Bestätigung für das Vorliegen des Bedürfnisses für den weiteren Besitz aus.
- Der Antragsteller erhält die Bestätigung per Post zur Vorlage bei der Behörde zugesandt.

Das Formular für die Bestätigung der Schießnachweise durch den Verein, die aktuelle Richtlinie zur Beantragung von Bedürfnisbestätigungen sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.



#### **Kontakt für Rückfragen:**

- Nicole Schütz (Sachbearbeitung), Telefon (089) 31 69 49-20  
E-Mail: [nicole.schuetz@bssb.bayern](mailto:nicole.schuetz@bssb.bayern)
- Tobias Hartl (Sachbearbeitung), Telefon (089) 316949-25  
E-Mail: [tobias.hartl@bssb.bayern](mailto:tobias.hartl@bssb.bayern)
- Alexander Heidel (Geschäftsführer), Telefon (089) 31 69 49-17  
E-Mail: [alexander.heidel@bssb.bayern](mailto:alexander.heidel@bssb.bayern)